Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen-
verbände in Bayern
c/o AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
z.Hd. DTA-Administration
Pestalozzistr. 8
95326 Kulmbach
Fax.nr. 09221/945-4210

Verbindliche Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich den Beitritt zu der Vereinbarung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) vom 31.05.2023 mit Gültigkeit für ab dem 01.08.2023 erbrachte Leistungen.

Die in den Vertragsverhandlungen erreichten Vergütungssteigerungen werden bei den Löhnen und Gehältern der im Pflegedienst angestellten Pflegekräfte berücksichtigt. Die Entlohnungsvorgaben nach § 72 Abs. 3a und Abs. 3b SGB XI sind einzuhalten.

Die erste Stufe der Vergütungserhöhung zum **01.08.2023** berücksichtigt im Wesentlichen die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro. Daher sind Pflegedienste, die ihren Mitarbeitern das **regional übliche Entgelt** zahlen, verpflichtet, diesen bis zum 31. März 2024 die entsprechende **Inflationsausgleichsprämie** in Höhe von 3.000 € zu zahlen. Pflegedienste, die sich an **Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen** anlehnen, haben abweichend von den Regelungen nach § 72 Abs. 3b Satz 2 SGB XI auch eine Inflationsausgleichsprämie zu zahlen, wenn der Tarifvertrag oder die kirchliche Arbeitsrechtsregelung eine verpflichtende Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie bestimmen. Hinsichtlich des Nachweises der zu zahlenden Inflationsprämien gelten sinngemäß die Bestimmungen der Nachweis-Richtlinien nach § 84 Absatz 7 SGB XI vom 07.11.2022.

Die zweite Stufe der Vergütungserhöhung **zum 01.04.2024** berücksichtigt die Zahlung der Tariferhöhung analog TVöD. Daher sind Pflegedienste, die ihren Mitarbeitern das regional übliche Entgelt zahlen, verpflichtet, die Tariferhöhung an ihre Mitarbeitenden weiterzureichen. Pflegedienste, die sich an Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anlehnen, haben die Erhöhung analog des angelehnten Tarifvertrags oder der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zu vergüten. Hinsichtlich des Nachweises der gezahlten Tariferhöhung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Nachweis-Richtlinien nach § 84 Absatz 7 SGB XI vom 07.11.2022.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, den Wechsel eines Leistungserbringerverbandes innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bei dem neuen Leistungserbringerverband an die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern, c/o AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, **Telefax: 0 92 21- 945 - 4210**, bekannt zu geben.

Ich bin Mitglied beim _____. Der Beitritt soll erfolgen für ab _____ erbrachte Leistungen.

Der Beitritt zu der o.g. Vereinbarung mit Wirkung für ab dem 01.08.2023 erbrachte Leistungen ist möglich, soweit diese Beitrittserklärung **spätestens am 21.07.2023** bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse vorliegt. Geht diese Beitrittserklärung erst **nach dem 21.07.2023** bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse ein, ist der Beitritt zum 1. Tag des auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Quartalsbeginns (**dann frühestens ab dem 01.10.2023**) möglich.

_____, den _____

(Ort) Unterschrift und Stempel des Pflegedienstes)

_____ IK **AC/TK 32 02 609**